

RS Vwgh 1998/9/30 98/20/0358

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §17 Abs2 impl;

WaffG 1996 §10;

WaffG 1996 §21 Abs2;

WaffG 1996 §22 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/06 92/01/0405 4

Stammrechtssatz

Das öffentliche Interesse, die mit dem Führen von Faustfeuerwaffen auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren möglichst gering zu halten, erfordert es, daß Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich einer Gefährdung ausgesetzt erachten, zunächst in zumutbaren Rahmen auch sie belastende Maßnahmen ergreifen, um diese von ihnen als gegeben angenommenen Gefahren zu verringern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200358.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at